

KAV Sachsen-Anhalt · Merseburger Str. 97 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail
Frau Referentin
Elke Thurmann
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Ihre Nachricht vom: 10.05.2023
Ihr Zeichen:
Ansprechpartner: Frau Arendholz
unser Zeichen ar/ff - 10570
Datum 30.05.2023

Eingruppierung von Standesbeamten

Sehr geehrte Frau Thurmann,

gern erläutern wir Ihnen auf diesem Wege die Eingruppierung von Standesbeamten.

Ihre Ausführungen sind korrekt. Ob Standesbeamte überwiegend in die Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA eingruppiert sind, können wir nicht beurteilen. Wir erlauben uns, etwas ausführlicher zu erläutern.

Für eine Eingruppierung ist es wesentlich, die Arbeitsvorgänge korrekt zu bilden. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten zu einem bei natürlicher Betrachtungsweise abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.

Ausgangspunkt und entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung eines Arbeitsvorgangs ist danach das Arbeitsergebnis. Maßgeblich für die Zuordnung von Tätigkeiten zu verschiedenen Arbeitsvorgängen oder zu demselben Arbeitsvorgang ist aber auch ihre tatsächliche Trennbarkeit. Bereits während der Tätigkeit muss die geleistete Arbeit einem Arbeitsvorgang zuzuordnen sein. Ein erst nachträglich mögliches Aufteilen von Tätigkeiten anhand einer nachträglichen Bewertung der Arbeitsergebnisse und Zuordnung der vorangegangenen Tätigkeiten anhand dieser nachträglichen Bewertung ist nicht möglich. Nur wenn es tatsächlich möglich ist, Tätigkeiten von unterschiedlicher Wertigkeit abzutrennen, werden diese nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst (BAG vom 23. Februar 2005 - 4 AZR 191/04 - zu I 3 a aa der Gründe, ZTR 2005, 643).

Bevor es das von Ihnen angeführte Urteil des LAG Sachsen-Anhalt vom 12.5.2021 - Az.: 5 Sa 105/20 E - (als Anlage beigelegt) gab, war es üblich, Sachverhalte ohne Ausländerbezug von Sachverhalten mit Ausländerbezug abzugrenzen. Dies hatte den Hintergrund, dass Sachverhalte mit Ausländerbezug eine tarifrechtlich höhere Wertigkeit innehaben als solche, bei denen kein Auslandsbezug besteht. Das LAG Sachsen-Anhalt urteilte jedoch, dass eine solche Abgrenzung nicht zulässig ist. Mithin muss ein

Arbeitsvorgang nun so gebildet sein, dass die Sachverhalte nicht mehr nach dem Ausländerbezug abgegrenzt werden dürfen. Dies führt in der Folge zu größeren Arbeitsvorgängen.

Beispiel: Eheschließungen ohne Ausländerbezug mit einem Zeitanteil von 30 % und Eheschließungen mit Ausländerbezug von 10 % ergeben nun einen einheitlichen Arbeitsvorgang → Eheschließungen mit einem Zeitanteil von 40 %

Das Tarifmerkmal, welches hierbei die entscheidende Rolle spielt, heißt „selbständige Leistungen“. Eine selbständige Leistung liegt nicht bereits vor, wenn der Arbeitnehmer selbständig arbeitet, also eine Tätigkeit ohne direkte Aufsicht oder Leistung erbringt. Kennzeichnend für selbständige Leistungen im tariflichen Sinne ist vielmehr ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs-, oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses. Vom Arbeitnehmer werden Abwägungsprozesse verlangt, in deren Rahmen Anforderungen an dessen Überlegungsvermögen gestellt werden. Der Arbeitnehmer muss dabei unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen. Dass diese Abwägungsprozesse bei entsprechender Routine durchaus schnell ablaufen können, steht dem Vorliegen von selbständigen Leistungen nicht entgegen (BAG, Urteil vom 21.03.2012, Az. 4 AZR 266/10). Für die Erfüllung des Merkmals der selbständigen Leistungen genügt es nicht, dass ein Beurteilungsspielraum als solcher besteht. Vielmehr ist gerade bei der Ausfüllung dieses Spielraums das Abwägen unterschiedlicher Informationen erforderlich (BAG, Urteil vom 22.04.2009, Az. 4 AZR 166/08). Auch eine leichte geistige Initiative genügt nicht.

Standesbeamtlische Tätigkeiten mit Ausländerbezug erfordern nach der Rechtsprechung selbständige Leistungen, da hier eine höhere Verknüpfung und Abwägung notwendig sei. Diese Argumentation finden Sie auch in dem Urteil des LAG Sachsen-Anhalt. Liegen diese Tätigkeiten mit Auslandsbezug und somit mit selbständigen Leistungen nun zu einem rechtserheblichen Anteil von mindestens 7 % in einem Arbeitsvorgang vor, so schlägt diese höhere Wertigkeit auf den gesamten Arbeitsvorgang durch. Für das obige Beispiel bedeutet dies, dass selbständige Leistungen nicht lediglich zu 10 % vorliegen, sondern auf die gesamten 40 % des Arbeitsvorgangs durchschlagen. Hier ist ersichtlich, welche Folge die Bildung der Arbeitsvorgänge hat.

Die Entgeltgruppen bilden sich wie folgt:

- EG 6: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
- EG 7: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen zu einem Fünftel (20 %)
- EG 8: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen zu einem Drittel (33,3 %)
- EG 9 a: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen zu mind. 50 %

Betrachtet man reine Standesbeamtenstellen in einer Stadt, welche einen rechtserheblichen Zeitanteil von Ausländerangelegenheiten aufweisen, so wird dies in der Regel zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 a TVöD-VKA führen, da man mit Sterbefällen und Eheschließungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zeitanteil von über 50 % erreichen wird. In dörflicheren Gebieten kann es jedoch dazu kommen, dass so wenige Ausländerfälle auftreten, dass diese nicht den rechtserheblichen Anteil von 7 % erreichen. Dann würde dies nur eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA bedeuten.

Oftmals liegen auch Mischstellen vor, bei denen der Standesbeamte beispielsweise auch Tätigkeiten im Einwohnermeldeamt wahrnimmt. Dann können die Zeitanteile der selbständigen Leistungen je nach Stellenzuschnitt von der Entgeltgruppe 6 bis zur Entgeltgruppe 9 a TVöD-VKA variieren.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass unter Umständen im Einzelfall auch eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 b TVöD-VKA möglich sein könnte, wenn dies entsprechend begründet werden würde. Hierzu liegt jedoch keine Rechtsprechung vor. Dies würde dann den beamtenrechtlichen Vorschriften mit den vorgegebenen Laufbahnen entsprechen. Dies würde jedoch lediglich Einzelfälle betreffen. Aus diesem Grund möchten wir anregen, die Voraussetzungen für die Standesbeamten herabzusetzen. Momentan wird von den Fachaufsichten ein B 2-Lehrgang oder ein Fachhochschulstudium verlangt. Laut den Auskünften unserer Mitglieder werden die Ausnahme genehmigungen nur noch unter sehr strengen Voraussetzungen erteilt. Die fachlichen Anforderungen an die Standesbeamten sind nach unserer Ansicht zu hoch. Es gestaltet sich zudem sehr schwierig, für eine Entgeltgruppe 7 oder 8 TVöD-VKA einen Bewerber zu finden, welcher diese hohen Anforderungen erfüllt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Vorsorglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes ist, sondern die Auffassung, wie sie die Tarifvertragsparteien bei den entsprechenden Tarifverhandlungen zum Ausdruck gebracht haben, widerspiegelt. Sie dient weiterhin der Wahrung der satzungsmäßigen Pflicht jedes Mitgliedes des KAV Sachsen-Anhalt e. V. (§ 6 der Satzung) zur Einhaltung der geltenden Tarifverträge.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Katrin Arendholz
Referentin